

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 24 (1948-1949)

Heft: 4

Artikel: Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 567161
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 327164. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementpreis: Fr. 8.— im Jahr

XXIV. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

31. Oktober 1948

Wehrzeitung

Nr. 4

Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes?

Artikel 41 der Bundesverfassung bestimmt, daß Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition und Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen der Bewilligung durch den Bundesrat unterliegen. Am 20. Februar 1938 hatte das Schweizer Volk abzustimmen über eine Initiative über die private Rüstungsindustrie, welche die Ausfuhr von Kriegsmaterial verhindern und eine genaue Kontrolle der Bewilligungspflicht für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial einführen wollte. Die Initiative wurde mit 418 000 Nein und allen Standesstimmen gegen 66 000 Ja verworfen, der Gegenentwurf des Bundesrates dagegen mit 394 000 Ja und sämtlichen Stimmen der Stände gegen 149 000 Neinstimmen angenommen.

Im Nationalrat wurde damals der Entwurf eifrig diskutiert. Der damalige Chef des Eidg. Militärdepartements, Bundesrat Minger, begründete am 29. September 1937 die Stellungnahme des Bundesrates. Er wies vor allem darauf hin, daß die Kontrollmaßnahmen niemals den Sinn haben dürfen, unsere Rüstungsindustrie in ihrer Entwicklung zu hemmen. Er wies namentlich auch auf die Bedeutung der Tatsache hin, daß die Schweiz imstande sei, die notwendigen Waffen zur Haupsache im Lande selbst herzustellen und daß viele große und kleinere Unternehmungen Einrichtungen angeschafft hätten, mit denen sie einzelne Bestandteile von Kriegsmaterial herstellen. Größtmögliche Unabhängigkeit vom Ausland in der Beschaffung von Waffen sei für unsere Landesverteidigung dringend nötig. Nur wenn es uns gelinge, vom Ausland Rüstungsaufträge hereinzubekommen, sei es uns möglich, die wertvollen Einrichtungen zu erhalten. Vom Standpunkte der Landesverteidigung aus sei unser Land an der Ausfuhr von Waffen und Munition und anderem Kriegsgerät in hohem Maße interessiert. Bundesrat Minger wies darauf hin, daß neben den Regiebetrieben in Bern, Altdorf, Thun und anderswo, der Bund weitgehend auf die dezentralisierte Organisation der Privatindustrie angewiesen sei. Weil aber der Bedarf an Kriegsmaterial unserer Armee in Friedenszeiten zu klein sei zur Aufrechterhaltung einer staatlichen Rüstungsindustrie, dürfe die Ausfuhr von Kriegsmaterial nicht unterbunden werden.

Die damaligen Begründungen von Bundesrat Minger sind heute wieder besonders aktuell, weil sich die Frage erhebt, ob das am 29. September 1944 vom Bundesrat erlassene und seither wiederholt erneuerte Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial, das am 31. Dezember 1948 abläuft, aufzuheben sei.

Zur Beibehaltung des Ausfuhrverbotes werden verschiedene sittliche Gründe geltend gemacht: Die Schweiz, das Land, das das Internationale Rote Kreuz beherbergt, will und soll das Land der Hilfe und des Dienstes an den kriegsgeschädigten Ländern sein. Schweizer Spende, kirchliche und weitere Hilfswerke setzen neben der Europahilfe diese Dienste fort. Der Beitrag der kleinen Schweiz an die Völkerfamilie soll im Ausbau solcher humanitärer Dienstwerke liegen und in der Anwendung eines verbindlichen Völkerrechtes. Alle diese Bestrebungen müßten als Heuchelei bewertet werden, wenn wir gleichzeitig in profit-süchtiger Art Kriegsmaterial ausführen und damit mithelfen, Wunden zu schlagen, um sie mit unseren humanitären Werken wieder zu heilen.

Diese Begründungen für die Aufrechterhaltung des Waffenausfuhrverbotes haben sicher viel Bestechendes an sich. Wir glauben aber, daß für uns entscheidend und maßgebend das bleiben muß, was für die Aufrechterhaltung einer wirksamen Landesverteidigung lebenswichtig ist. Die internationalen humanitären Aufgaben übernimmt die Schweiz aus freien Stücken. Sie betrachtet dieselben nicht als Basis ihrer staatlichen Existenz. Die Aufrechterhaltung des schweizerischen Staatsgedankens ist für uns ausschlaggebend, nicht aber die internationale Rolle auf humanitärem Gebiet.

Im Zeitalter des totalen Krieges sind nicht nur Waffen, Munition und Kriegsgeräte aller Art als Kriegsmaterial zu betrachten. Maschinen, Chemikalien, Werkzeuge, Meßapparate usw., die wir dem Ausland liefern, sind möglicherweise dort zum Durchhalten und zur Stärkung des Widerstandswillens und damit zur Kriegsverlängerung mindestens ebenso wichtig wie eigentliches Kriegsmaterial. Wenn wir gewillt sind, strikteste Neutralität innezuhalten, dann müßten wir uns also dazu entschließen, auf jede Ausfuhr zu verzichten und uns damit das eigene Grab zu schaufeln. Was die Schweiz an Rüstungsmaterial dem Auslande liefern kann, fällt angesichts der ganz ungeheuren dort nötigen Mengen kaum in Betracht. Für uns selber aber ist es von lebenswichtiger Bedeutung, daß uns Lieferungen an das Ausland ermöglichen, unsere eigene Kriegsindustrie überhaupt am Leben zu erhalten. Daß größtmögliche Unabhängigkeit vom Ausland in der Beschaffung von Kriegsmaterial für uns einen gewaltigen Vorteil bedeutet, ist einleuchtend. Sind die Absatzmöglichkeiten im eigenen Land aber so gering, daß sich ein Durchhalten unserer Rüstungsindustrie nicht rentiert, dann hieße dauernder Verzicht auf Ausfuhr von Kriegsmaterial, eine tödliche Gefahr für uns heraufbeschwören. M.

INHALT: Aufhebung des Waffenausfuhrverbotes? / Schweizerisches Nurflügel-Versuchsflugzeug / Die norwegische Landesverteidigung! / Norwegens erhöhte Wehrbereitschaft! / Die Transportleistungen der schweizerischen Eisenbahnen im Weltkrieg / Sommer-Mannschafts-Wettkampf der 8. Division / Was machen wir jetzt? / Der bewaffnete Friede / Wehrsport / Die Seiten des Unteroffiziers.

Umschlagbild: Marsch nach der Karte. Wo befindet sich wohl der rote eingekreiste Punkt 1137? (Aufnahme aus den Weltkämpfen der Geb.Br. 11.)